



## VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

### B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Robin Michalke  
Gohliser Straße 20, 04105 Leipzig

gegen

1. die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig
2. den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen -ZAB-, 09105 Chemnitz

- Antragsgegner -

wegen

Abschiebung  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht , die Richterin am Verwaltungsgericht und den Richter am Verwaltungsgericht

am 27. August 2025

**beschlossen:**

Die Antragsgegnerin zu 1) wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig bis zum rechtskräftigen Abschluss des beim Amtsgericht Leipzig anhängigen Strafverfahrens zum Az. eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen im Hinblick auf die nach § 79 Abs. 5 AufenthG ausgesetzten Anträge vom August 2024 auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und vom Januar 2025 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG.

Der Antragsgegner zu 2) wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Antragstellerin vorläufig bis zum rechtskräftigen Abschluss des beim Amtsgericht Leipzig anhängigen Strafverfahrens zum Az. nicht abzuschieben

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

**Gründe**

Die Antragstellerin begeht einstweilig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache nicht abgeschoben zu werden und die Erteilung einer Duldung zwecks Fortsetzung ihrer Ausbildung.

Auf den Antrag der Antragstellerin hin,

- „1. Der Antragsgegner zu 2) wird im Wege der einstweiligen Anordnung zur einstweilen Einstellung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, insbesondere Abschiebung, verpflichtet.
2. Die Antragsgegnerin zu 1) wird im Wege der einstweiligen Anordnung zur Erteilung einer Duldung gem. § 60a Abs. 2 AufenthG bis zum bestandskräftigen Abschluss der Verfahren wegen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g und Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG verpflichtet.
3. Hilfsweise wird die Antragsgegnerin zu 1) im Wege der einstweiligen Anordnung zur Erteilung einer Duldung gem. § 60a Abs. 2 AufenthG bis zum Abschluss des Strafverfahrens verpflichtet.
4. Die Antragsgegnerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.
5. Dem Antragsgegner zu 2) wird mitgeteilt, dass eine Abschiebung vor Entscheidung des Eilverfahrens zu unterlassen ist (Hängebeschluss),“

waren die Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung im tenorierten Umfang zu verpflichten. Der zulässige, insbesondere statthaft Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO ist insoweit begründet. Im Übrigen ist der Antrag unbegründet.

I. Dem zweiten und dritten Antrag (Ziff. 2 und 3), der darauf gerichtet ist, die Antragsgegnerin zu 1) im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin eine Duldung zu erteilen, war im tenorierten Umfang statzugeben.

Gemäß § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gefahren zu verhindern, oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass ihm der streitige Anspruch zusteht (sog. Anordnungsanspruch) und dessen vorläufige Sicherung nötig erscheint (sog. Anordnungsgrund).

Dies ist hier der Fall. Die Antragstellerin hat sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch hinsichtlich einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG glaubhaft gemacht. Der einstweiligen Anordnung steht auch nicht entgegen, dass die Hauptsache im tenorierten Umfang vorweggenommen wird.

1. Ein Anordnungsgrund im Sinne der Dringlichkeit des gerichtlichen Handelns liegt vor.

Die Antragstellerin ist nach § 58 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig, weil der Rechtsbehelf gegen die Ablehnung des von ihr (zuletzt) im 2024 gestellten Asylfolgeantrags mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom Oktober 2024 unanfechtbar abgelehnt worden ist (§ 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG). Zudem ergibt sich aus den von der Antragstellerin am August 2024 und am Januar 2025 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) bzw. einer Aufenthaltserlaubnis (§ 16g AufenthG) keine den Aufenthalt legitimierende Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3, Abs. 4 AufenthG, die einer Vollziehbarkeit der Ausreise nach § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG entgegensteht, da die Antragstellerin zum Antragszeitpunkt jeweils keinen gültigen Aufenthaltstitel besaß.

Der Verwaltungsakte ist u. a. vor dem Hintergrund der durch den Antragsgegner zu 2) eingeleiteten Beschaffung eines Passersatzes der Antragstellerin zu entnehmen, dass der Antragsgegner zu 2) beabsichtigt, die Antragstellerin zeitnah – nach Abschluss des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens – nach Tunesien abzuschieben. Der Antragsgegner zu 2) hat in einer Email des Referats 63 für Aufenthaltsbeendende Maßnahmen im November 2024 an die Antragstellerin zu 1) klargestellt: "Der Asylantrag der Betroffenen wurde abgelehnt, die Abschiebung sandrohung ist vollziehbar. Die Abschiebung nach Tunesien wird vorbereitet, ein Reisepass liegt vor." In einer internen Emailabfrage der Antragstellerin zu 1) vom November 2024 heißt es daraufhin: "o.G. [i. e. die Antragstellerin] soll demnächst überstellt werden. Ich bitte um Mitteilung der örtlichen Gegebenheiten und Information, ob Abschiebehindernisse bekannt sind." Anfang Januar 2025 äußerte die Antragsgegnerin zu 1) per Email gegenüber dem Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin, keine Grundlage für die Erteilung der begehrten Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu sehen ("Das persönliche Interesse iSd § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG sehen wir nicht gegeben, da sich Ihre Mandantin am Anfang Ihrer Ausbildung befindet. Wie bereits erwähnt befindet sich Fr. aktuell in einem Strafverfahren, das die Entscheidung über die Ausbildungsduldung negativ beeinflusst. Es ist davon auszugehen, dass das zu erwartende Urteil zu einer Ablehnung der Ausbildungsduldung führt.").

2. Weiter hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Nach der gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hat die Antragstellerin voraussichtlich einen Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung (Duldung) im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG. Dies folgt aus § 60c AufenthG i. V. m. § 79 Abs. 5 AufenthG.

Gemäß § 60c Abs. 1 AufenthG ist eine Duldung im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG u. a. zu erteilen, wenn der Ausländer in Deutschland als Asylbewerber eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat und nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchte (vgl. § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a AufenthG) oder im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG ist und eine qualifizierte Berufsausbildung aufnimmt (vgl. § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

Diese Voraussetzungen liegen vor: Die Antragstellerin hat als Asylbewerberin (noch vor Abschluss des letzten Asylfolgeverfahrens) im August 2024 eine qualifizierte Berufsausbildung als Kauffrau für Büromanagement begonnen bei und mittlerweile das erste Ausbildungsjahr abgeschlossen. Sie setzt die Ausbildung auch nach Ablehnung des Asylfolgeantrags im 2024 derzeit im zweiten Ausbildungsjahr fort.

Weiter ist ein offensichtlicher Missbrauch i. S. v. § 60c Abs. 1 Satz 2 AufenthG, der der Ausbildungserlaubnis entgegenstehen könnte, im Hinblick auf die von der Antragstellerin seit etwa einem Jahr von ihr bestrittene Ausbildung – der sie laut Zwischenzeugnis offenbar zur Zufriedenheit ihres Ausbildungsgebers nachgeht – nicht ersichtlich. Der Erteilung stehen zum jetzigen Zeitpunkt auch keine zwingenden Versagungsgründe i. S. d. § 60c Abs. 6 AufenthG – insbesondere der Abbruch der Ausbildung – entgegen.

Schließlich stehen der Ausbildungsduldung zum hier maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt auch keine Ausschlussgründe nach § 60c Abs. 2 AufenthG entgegen. Eine Ausbildungsduldung wird insbesondere gemäß § 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG unter anderem dann nicht erteilt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 19d Abs. 1 Nr. 6 oder 7 AufenthG vorliegt oder gegen den Ausländer eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG besteht. Aktuell erfüllt die Antragstellerin keinen Ausschlussgrund i. S. d. § 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG, da sie bislang weder strafrechtlich verurteilt ist (§ 19d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG), noch Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt (§ 19d Abs. 1 Nr. 6 AufenthG), noch eine Abschiebungsandrohung ihr gegenüber erlassen worden ist (§ 58a AufenthG).

Gemäß § 19d Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG steht der Erteilung einer Ausbildungsduldung entgegen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben. Die Antragstellerin verwirklicht diesen Ausschlusstatbestand des § 19d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG bisher nicht, da im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung der Kammer eine strafrechtliche Verurteilung der Antragstellerin nicht existiert. § 19d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG stellt nur auf das Vorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung ab, ungeachtet dessen, ob sie zu Recht erfolgt ist. Die strafrechtliche Verurteilung muss zudem rechtskräftig sein (vgl. BeckOK MigR, AufenthG, 21. Ed. 1. Mai 2025, § 60c Rn. 66, 67, beck-online m. w. N.).

Der Verpflichtung der Antragsgegnerin zu 1) zur Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG im Wege der einstweiligen Anordnung steht nicht der Umstand entgegen, dass die Antragsgegnerin im Hinblick auf ein beim Amtsgericht Leipzig anhängiges Strafverfahren das aufenthaltsbehördliche Verfahren gemäß § 79 Abs. 5 AufenthG ausgesetzt hat.

Die Staatsanwaltschaft Leipzig hat mit Anklageschrift vom Juli 2024 zum Az. beim Amtsgericht Leipzig Anklage gegen die Klägerin erhoben wegen unerlaubten

Aufenthalts in Tateinheit mit Aufenthalt ohne Pass nach § 95 AufenthG. Ein Eröffnungsbeschluss durch das Amtsgericht Leipzig ist bislang nicht erfolgt. Aufgrund der Anklage hat die Antragsgegnerin zu 1) die Entscheidung über die von der Klägerin beantragte Aufenthaltserlaubnis und Ausbildungsduldung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 79 Abs. 5 AufenthG ausgesetzt.

§ 79 Abs. 5 AufenthG besagt: Beantragt ein Ausländer, gegen den wegen einer Straftat öffentliche Klage erhoben wurde, die Erteilung einer Ausbildungsduldung, ist die Entscheidung über die Ausbildungsduldung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft, auszusetzen, es sei denn, über die Ausbildungsduldung kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.

Der Ausgang des Strafverfahrens muss demnach vorliegend von der Ausländerbehörde abgewartet werden, da er für die Entscheidung über die Ausbildungsduldung der Antragstellerin erheblich ist: Weder handelt es sich bei dem aufenthaltsrechtlichen Anklagepunkt um einen lediglich fahrlässig begangenen Vorwurf, der einen Versagungsgrund nach § 19d Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG nicht begründen kann, noch stehen jenseits der im Raum stehenden Anklage andere Ausschlussgründe der Erteilung der Ausbildungsduldung für die Antragstellerin entgegen. Insbesondere ist die Identität der Antragstellerin geklärt und ihr aktueller, gültiger Reisepass liegt vor. Die Staatsanwaltschaft Leipzig hat der Antragsgegnerin zu 1) auf Anfrage mitgeteilt, dass eine Verurteilung der Antragstellerin über 90 Tagessätze oder mehr denkbar wäre, sodass der Erteilung der Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG in diesem Fall ein Ausschlussgrund i. S. d. § 60c Abs. 2 AufenthG entgegenstehen würde. Ohne eine Verurteilung zu 90 Tagessätzen oder mehr erfüllt die Antragstellerin hingegen grundsätzlich die Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG, sodass es auf den Ausgang des strafrechtlichen Verfahrens für die Entscheidung der Antragsgegnerin zu 1) über den Antrag der Antragstellerin ankommt und die Entscheidung nach § 79 Abs. 5 AufenthG auszusetzen war.

Aus dem Zusammenspiel von § 60c AufenthG und § 79 Abs. 5 AufenthG folgt aber nach der Systematik des Aufenthaltsgesetz, dass dem Ausländer für die Dauer der Aussetzung und des laufenden Strafverfahrens eine (einstweilige) Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen ist (vgl. Hofmann, in: NK-AuslR, AufenthG, 3. Aufl. 2023, § 79, beck-online), um die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlichen und tatsächlich gegebenen tatbestandlichen Voraussetzungen der fortgeföhrten Ausbildung für die Dauer des (Straf-)Verfahrens aufrechtzuerhalten und so sicherzustellen, dass eine aufenthaltsrechtliche Regelung ei-

nem möglicherweise Begünstigten zugutekommen kann. Nur auf diese Weise ist die Rechtsstellung des Ausländers während der Zeit der Verfahrensaussetzung angesichts oftmals lange dauernder strafrechtlicher Verfahren zu gewährleisten. Andernfalls wäre die „Aussetzung“ des Verfahrens bei laufenden Ermittlungen (§ 79 Abs. 2 AufenthG) oder bei Anklageerhebung (§ 79 Abs. 5 AufenthG) für den Ausländer rechtlich gleichbedeutend mit einem faktischen Ausschlussgrund, ungeachtet der bis zum Verfahrensabschluss geltenden Unschuldsvermutung und ungeachtet des tatsächlichen Verfahrensausgangs – etwa in Form der Einstellung des Strafverfahrens oder gar einem Freispruch zugunsten des Ausländers. Genau dies entspricht nicht dem Willen der differenzierten Regelung durch den Gesetzgeber. Wurde folglich wegen einer Straftat öffentlich Klage erhoben und die Entscheidung der Behörde gemäß § 79 Abs. 5 AufenthG ausgesetzt, stellt dies keinen Ausschlussgrund i. S. d. § 60c Abs. 2 AufenthG dar. Liegen alle sonstigen Erteilungsvoraussetzungen nach § 60c AufenthG vor, ist bis zur Entscheidung eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen (Huber/Mantel/Eichler/Mantel/Weiser, AufenthG, 4. Aufl. 2025, § 60c Rn. 33, beck-online).

Ohne die einstweilige Duldung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG wäre die Abschiebung der Antragstellerin ohne Weiteres jederzeit möglich. Insoweit zeitigt der nur vom Ausgang des Strafverfahrens abhängige (mögliche) Ausbildungsduldungsanspruch in diesen Fällen eine Vorwirkung mit der Folge, dass dem Betroffenen bis zum Abschluss des Strafverfahrens jedenfalls eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie eine für die Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung erforderliche Beschäftigungserlaubnis zu erteilen sind (vgl. BeckOK MigR, a. a. O., AufenthG § 60c Rn. 69, 70; für die Fälle des § 79 Abs. 2 im Ergebnis ebenso Bergmann/Dienelt/Samel § 79 Rn. 16, der dort sogar von einem Rechtsanspruch nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen rechtlicher Unmöglichkeit ausgeht).

3. Im Übrigen war der weitergehende Antrag auf vorläufige Duldung nach Ziff. 2 bis zum bestandskräftigen Abschluss des Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und Ausbildungsduldung abzulehnen. Denn die Kammer hat den ihr beim Erlass einer einstweiligen Anordnung zustehenden Ermessensspielraum dahingehend ausgeübt, das Begehr der Antragstellerin in zeitlicher und rechtlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der vorläufigen Regelung des Eilrechtsschutzes wie tenorisiert entsprechend § 79 Abs. 5 AufenthG bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens entsprechend dem Hilfsantrag einzuschränken.

II. Auch dem ersten Antrag (Ziff. 1), der darauf gerichtet ist, den Antragsgegner zu 2) im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Abschiebung der Antragstellerin zu unterlassen, war statzugeben.

Der Anordnungsgrund ist zu bejahen, da eine Abschiebung der Antragstellerin durch den Antragsgegner zu 2) ausweislich der Verwaltungsakte avisiert ist und nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens jederzeit bevorstehen könnte.

Weiter hat die Antragstellerin - unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen unter I. - auch einen Anordnungsanspruch in Gestalt eines Anspruchs auf Aussetzung der Abschiebung glaubhaft gemacht. Der Abschiebung steht ein Anspruch auf Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG bis zum rechtskräftigen Abschluss des gegen die Antragstellerin eingeleiteten Strafverfahrens zum Az. entgegen.

III. Über den Antrag unter Ziff. 5 bedurfte es keiner förmlichen Entscheidung, weil der Antragsgegner zu 2) mit Schriftsatz vom : Januar 2025 erklärt hat, bis zu einer Entscheidung des Gerichts über den Eilantrag von Vollzugsmaßnahmen abzusehen, und insoweit bei dem Antrag unter Ziff. 5 von einer bloßen Anregung gegenüber dem Gericht auszugehen ist. Entsprechendes gilt für den Antrag unter Ziff. 4. Über die Kosten des Verfahrens ist vom Gericht von Amts wegen zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 3, § 159 Satz 1 VwGO, da die Antragstellerin nur zu einem geringen Teil unterlegen ist, insbesondere hinsichtlich der konkreten Dauer der zu erteilenden Duldung, die vorliegend nicht für die Dauer des Erteilungsverfahrens, sondern nur bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zugesprochen worden ist.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1, Abs. 2 GKG, § 39 Abs. 1 GKG. Dabei hat das Gericht hinsichtlich des Antrags unter Ziff. 1 einerseits und der Anträge unter Ziff. 2 und 3 andererseits jeweils einen Streitwert von 2.500,00 € zugrunde gelegt, wobei das Gericht sich an den Nrn. 1.5 Satz 1 und 2, 8.1 und 8.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung 11/2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage) orientiert hat. Hinsichtlich der tenorisierten Duldung ist von einer (zulässigen) Vorwegnahme der Hauptsache auszugehen, sodass insoweit der volle Streitwert von 2.500,00 € anzusetzen war. Da der Antrag Ziff. 2 im Wesentlichen auf dasselbe Ziel gerichtet ist wie der Antrag Ziff. 3, wird insoweit nicht von einem weiteren Streitgegenstand ausgegangen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG in der seit dem 27. Februar 2024 geltenden Fassung unanfechtbar (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 21. November 2024 - 3 B 199/24 -).

Gemäß § 80 AsylG können Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylgesetz und über Maßnahmen zum Vollzug der Abschiebungsandrohung (§ 34 AsylG) oder der Abschiebungsanordnung (§ 34a AsylG) nach dem Aufenthaltsgesetz vorbehaltlich des § 133 Abs. 1 VwGO nicht mit der Beschwerde angefochten werden. Im vorliegenden Fall wendet sich die Antragstellerin mit ihrem Eilrechtsschutzantrag unter Ziff. 1 gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen des Antragsgegners zu 2) zum Vollzug der gegen sie gerichteten und auf Grundlage von § 34 Abs. 1 AsylG jederzeit möglichen und im Vorfeld des Eilverfahrens bereits aviisierten Abschiebung nach dem bestandskräftigen ablehnenden Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge im letzten Asylfolgeverfahren. Entsprechendes gilt für die tenorierte Verpflichtung zur Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. § 80 AsylG ist insoweit auch anwendbar, wenn die Antragstellerin – wie hier – deren behördlichen Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. -duldung keine Fiktionswirkung (§ 81 Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 AufenthG) ausgelöst hat, im einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO eine sog. (Verfahrens- oder Ermessens-)Duldung begeht, denn der Anwendungsbereich des Beschwerdeausschlusses nach § 80 AsylG ist über den Streitgegenstand zu bestimmen. Dementsprechend begeht die Antragstellerin in dem vorliegenden Eilverfahren nicht die Verpflichtung zur (einstweiligen) Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. der Ausbildungsduldung, (lediglich) vorläufig Abschiebungsschutz bzw. eine Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 22. April 2025 - 3 B 83/25 - m. w. N.; OVG NRW, Beschl. v. 27. August 2024 - 18 B 626/24 -, juris Rn. 63 ff., und Beschl. v. 13. November 2024 - 17 B 926/24 -, juris). Für die Annahme, dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung des § 80 AsylG in Bezug auf die (Verfahrens-)Duldung eine differenzierte Regelung treffen wollte und insoweit ausländerrechtliche Beschwerdeverfahren von der gewünschten Beschleunigung ausnehmen wollte, finden sich insoweit weder im Wortlaut noch in den Gesetzgebungsmaterialien irgendwelche Hinweise (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 27. August 2024, a. a. O., Rn. 84).

Die Übereinstimmung der elektronischen  
Abschrift mit der Urschrift wird durch  
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.  
Leipzig, den 27.08.2025

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle